sobald dies geschehen, sich wieder trennen und denselben Gesetzen unterworfen sind, die sie gegeben haben, was ein neuer und starter Antrieb für sie ist, darauf bedacht zu sein, sie zum öffent-

lichen Wohl zu geben."

146. "Diese enthält deshalb die Gewalt über Krieg und Frieden, über Bündnisse und alle die Abmachungen mit allen Personen und Gemeinschaften außerhalb des Staates und kann foder a tive

Gewalt genannt werden."

148. "Obwohl bie exclutive und söderative Gewalt jedes Staates in Wirflichfelt verschieden voneinander sind, so fömnen sie doch faum getrenut und gleichgeitig in die Sände verschiedener Verschnen gelegt werden. Denn da beide zu ührer Ausübung die Racht der Geschen, ist es sich unwassührbar, die Racht des Staates verschiedenen, einander nicht untergeordneten Handen zu übergeben oder die exclutive und söderative Gewalt Verschieden, die getenut voneinander handeln. Das würde die Macht des Bolses unter verschiedene Beschieden und gegetigte sieht, feil doer jed Berwirtung und Untergang derbesjussühren.

Aus Rap. 13. Bon der Unterordnung der Gewalten des Staates.

149. "Obwohl in einem geordneten Staat, der auf eigener Grundlage fleht und leiner eigenem Ratur gemäß, d. h. gur Erhaltung der Gemeinschaft handelt, es nur eine höchste Gewalt geden tann, die die Begistalive ist, und der alle üdrigen untergeordnet sind und sein missjer; de verbfeist doch, da die Legistalive uur eine auf Bertrauen beruspende Mach für gewisse Jwecke au handeln ist, dem Boste die behöchte Gewacht, die Legistalive zu entsteren oderzu ändern, wenn es findet, daß die Legistalive dem in sie gelekten Bertrauen unweberfandelt. Denn da alle Gewalt, die mit bem